

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN
E BIKE DAYS München 2027 POWERED BY Burgenland

Für die Teilnahme an den E BIKE DAYS München powered by Burgenland gelten folgende allgemeine Bedingungen:

Rahmendaten

Veranstaltungsdauer:

Freitag, 23. April bis Sonntag, 25. April 2027

EXPO-Öffnungszeiten für Besucher:

Freitag: 12:00 – 19:00 Uhr

Samstag: 10:00 – 19:00 Uhr

Sonntag: 10:00 – 17:00 Uhr

Veranstalter:

COMMUNICO GmbH

Prof.-Max-Lange-Platz 15

83646 Bad Tölz

- auch VA genannt -

Telefon: +49 8041 79975 0

Fax: +49 8041 79975 25

email@ebikedays.de

www.ebikedays.de

1. Anmeldung

- 1.1 Die Anmeldung (Standbestellung) für die E BIKE DAYS München powered by Burgenland erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich abgeschickt sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den Veranstalter (im Folgenden abgekürzt VA) bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

Offizieller Anmeldeschluss ist der 05. März 2027, wobei die Ausstellerfläche bereits vorher ausverkauft sein kann. In Einzelfällen können auch nachträgliche Anmeldungen integriert werden; dies liegt im Ermessen des Veranstalters.

- 1.2 Mit der Anmeldung werden diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen und die für den Olympiapark erlassene Olympiaverordnung, Freianlagenordnung und Benutzungsordnung (in Anlage) durch den Anmeldenden anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten bzw. beauftragten Personen.
- 1.3 Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltschutzvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Regelungen des Wettbewerbsrechts zu beachten.
- 1.4 Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Messebearbeitung gespeichert, ausgewertet und im Zusammenhang hiermit auch an Dritte, soweit dies für die Eventdurchführung erforderlich ist, weitergegeben werden.
- 1.5 Die Angaben in der Anmeldung werden vom Veranstalter unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze gespeichert, soweit es für die Eventdurchführung und eine ordnungsgemäße kaufmännische Abwicklung erforderlich ist.

2. Zulassung

- 2.1 Die E BIKE DAYS München powered by Burgenland sind eine Fachveranstaltung rund um das Thema E-Bike. Aussteller können inländische sowie ausländische Unternehmen, Verbände, Vereine und sonstige Institutionen sein, deren Produkte oder Geschäftsbereich einen Bezug zu E-Bikes, E-Mobility und dem Radfahren im Allgemeinen aufweisen.
- 2.2 Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der VA; sollten die angemeldeten Gegenstände der Veranstaltung nicht zugelassen werden, informiert der VA den Anmeldenden zeitnah, spätestens innerhalb von 8 Wochen seit Eingang der Anmeldung. Mit der Anmeldebestätigung gilt der Anmeldende als zugelassen und der Vertrag kommt zustande. In die Anmeldung vom Aussteller aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung durch den VA.

- 2.3 Der VA kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Aussteller und Ausstellungsgegenstände und den angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
- 2.4 Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellers sein und er muss über evtl. notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind auf Verlangen einzureichen.

3. Standgebühr/Nebenkosten

- 3.1 Die Standgebühr für die Ausstellerfläche staffeln sich bei den E BIKE DAYS München 2027 powered by Burgenland wie folgt:

Frühbucher-Tarif (bis 21.09.2026):	90,- €/ m ² zzgl. der gesetzlichen USt.
Normalbucher-Tarif (bis 18.01.2027):	100,- €/ m ² zzgl. der gesetzlichen USt.
Spätbucher-Tarif (ab 19.01.2027)	110,- €/ m ² zzgl. der gesetzlichen USt.

Im Ausstellerpreis sind neben der Ausstellerfläche folgende Serviceleistungen enthalten:

- Müllentsorgung
- Grundbewachung des Ausstellergeländes
- die Konzeptions- sowie Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit für die Veranstaltung
- das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Veranstaltung, die Vorbereitung und Durchführung veranstaltungsbezogener Pressekonferenzen, sofern eine PK vom Veranstalter organisiert wird
- Präsentationen und Ausstellerabende, sofern sie vom VA organisiert werden
- die Überlassung von Ausstellerausweisen
- Bereitstellung von Parkplätzen
- die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen
- die Anwesenheit von Sanitätern.

Zusätzliche Leistungen können beim VA angefragt werden. Über evtl. anfallende Kosten informiert der VA den Aussteller. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Bäume, Lichtmasten, Fahnen, etc. führen nicht zu einer Minderung der Standmiete.

3.2 Nebenkosten

Bei der Anmeldung können Stromanschlüsse sowie eine individuelle Standwache gebucht werden. Es fallen folgende Nebenkosten an:

- 230-V-Anschluss: 180 €
- 16-A-Anschluss: 400 €
- 32-A-Anschluss: 800 €
- Individuelle Standwache (19:00 bis 09:00 Uhr): 650 €/Nacht; 1950 € gesamt

4. Zahlungsfristen und -bedingungen

- 4.1 Die Rechnungsstellung seitens des VA erfolgt im Regelfall innerhalb vier Monaten, spätestens jedoch einen Monat vor der Veranstaltung. Die genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung in die Veranstaltungsmedien (Print und Online) und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von VA erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei in EUR auf das in der jeweiligen Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

5. Platzzuteilung

- 5.1 Die Platzzuteilung wird vom VA unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Fläche vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzzuteilung nicht allein maßgebend.

- 5.2 Der VA ist erforderlichenfalls berechtigt, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der VA dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Standplatz zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen, wenn er seine Standkonzeption nicht mehr verwirklichen kann. Schadensersatzansprüche aus vorstehenden Gründen sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.
- 5.3 Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ohne vorherige Zustimmung des VA sind nicht gestattet.

6. Gemeinschaftsaussteller, Unteraussteller

- 6.1 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Platz mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein der VA zu verhandeln braucht.
- 6.2 Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
- 6.3 Die Zulassung eines oder mehrerer Unteraussteller kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Der Veranstalter muss über die Einbeziehung von Unterausstellern informiert werden und diese genehmigen. Eine Untervermietung wird mit einer Pauschale von 350,- € berechnet.
- 6.4 Unteraussteller sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ausstellen bzw. vertreten sind. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.
- 6.5 Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des VA den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unter zu vermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

7. Rücktritt von der Anmeldung; Widerruf der Zulassung; Ausschluss von Gegenständen

- 7.1 Über einen Rücktritt von der Anmeldung hat der Aussteller den Veranstalter schriftlich zu informieren. Der Aussteller ist zur Übernahme der nachstehenden Kosten verpflichtet:
- Rücktritt bis 18. Januar 2027: 30 % des Rechnungsbetrages
 - Rücktritt bis 05. März 2027: 75 % des Rechnungsbetrages
 - Rücktritt ab 06. März 2027: 100 % des Rechnungsbetrages
- 7.2 Der VA ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe des Platzes berechtigt, wenn
- 7.2.1 der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis zwei Stunden vor Ablauf der festgelegten Aufbauzeit, erkennbar belegt wird,
 - 7.2.2 im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen der Aussteller eine vom VA gesetzte Nachfrist verstreichen lässt,
 - 7.2.3 die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung seitens des angemeldeten Ausstellers nicht mehr gegeben sind oder wenn dem VA nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten,
 - 7.2.4 gegen das Hausrecht der Olympiapark GmbH bzw. des daraus abgeleiteten Hausrechts des VA verstoßen wird.
- 7.3 Der VA kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den VA auf Kosten des Ausstellers.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Kann der VA aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, ist er berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die Aussteller sind unverzüglich hiervon zu unterrichten und bereits erbrachte Standmieten werden diesem Fall unverzüglich erstattet.
- 8.2 Muss der VA aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises. Sollte der VA in der Lage sein, die

Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten.

9. Haftung, Versicherung, Unfallschutz

- 9.1 Der VA haftet auf Schadensersatz oder Ersatz von vergeblichen Aufwendungen nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung – durch ihn selbst oder seiner Erfüllungsgehilfen - vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei sonstiger zwingender Haftung. Im Übrigen ist die Haftung des VA gegenüber dem Aussteller ausgeschlossen.
- 9.2 Ein Schadensersatz ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 9.3 Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Beschäftigten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Er haftet ferner für einen Schaden, den seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte an der Standfläche verursachen. Der Aussteller kann sich nicht auf eine sorgfältige Auswahl seiner Erfüllungsgehilfen oder eine mangelnde Verantwortung für Dritte berufen.
- 9.4 Soweit durch die Aktion des Ausstellers im Rahmen der Veranstaltung Rechte Dritter verletzt werden, haftet der Aussteller Dritten gegenüber allein. Wenn und soweit Dritte gegenüber dem VA Ansprüche geltend machen, deren Verursachung im Bereich des Ausstellers liegt, hat dieser den VA von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 9.5 Der Aussteller ist verpflichtet, die Abdeckung für Schäden auf seine Kosten durch eine Versicherung, insbesondere Betriebshaftpflichtversicherung, zu gewährleisten.

10. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

- 10.1 Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Ausstellerstandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Ausstellungsstände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der E BIKE DAYS München powered by Burgenland eigenverantwortlich. Bauelemente, Standbeschilderungen und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder müssen auf Verlangen der Veranstaltungsleitung entfernt werden. Rettungswege sind freizuhalten.
- 10.2 Die Gestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Dabei muss der Ausstellungsstand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Der VA kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.
- 10.3 Der VA kann verlangen, dass Stände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den VA auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung des Beteiligungspreises nicht gegeben.
- 10.4 Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem VA bekannt zu geben. Der Aussteller hat dem VA schriftlich jeweils eine Person zu benennen unter Angabe ihrer Mobiltelefonnummer, die während der Auf- und Abbauphase und zu den Veranstaltungszeiten zuständig ist, und gewährleistet die persönliche oder telefonische Erreichbarkeit während dieser Zeiten.
- 10.5 Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.
- 10.6 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des VA. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
- 10.7 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig.

- 10.8 Sämtliche Ausstellungsflächen sind nach der Veranstaltung bis zum festgesetzten Abbautermin im ursprünglichen Zustand zu übergeben. Hierzu sind die Flächen rechtzeitig beim Veranstaltungsleiter oder einer anderen vom VA berechtigten Person zur Platzabnahme anzumelden. Der VA ist zu jederzeitigem Widerruf berechtigt. Sollten nach dem Abbautermin notwendige Wiederinstandsetzungsarbeiten nicht ausgeführt worden sein, ist der VA berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.
- 10.9 Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden.
- 10.10 Anträge für Elektroinstallation, Wasseranschluss etc. können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Anmeldeformular explizit angegeben wurden oder dem VA bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Die entstehenden Kosten teilt der VA dem Aussteller mit. Die Bestellung bedarf der Annahme durch den VA, die auch stillschweigend, z.B. durch Erbringung der bestellten Leistung, erklärt werden kann.

11. Auf- und Abbautermine

- 11.1 Der Aufbau der Ausstellerstände erfolgt am Mittwoch, 21. April 2027 und Donnerstag, 22. April 2027 von je 09:00 bis 19:00 Uhr sowie am Freitag, 23. April 2027 von 08:00 bis 11:00 Uhr. Der Veranstalter organisiert und koordiniert den Aufbau und informiert die Aussteller im Vorfeld über den konkreten Ablauf (Einfahrtgenehmigungen, Standplätze, Ansprechpartner, etc.). Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende des angegebenen Aufbautermins abgeschlossen sein. Am jeweiligen Veranstaltungstag müssen die Ausstellungsflächen eine Stunde vor Öffnung der Eventfläche (Freitag bis 11:00 Uhr, Samstag und Sonntag bis 09:00 Uhr) fertiggestellt sein. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine Fahrzeuge mehr im Olympiapark unterwegs sein.
- 11.2 Der Standabbau kann am Sonntag, 25. April 2027, nach der Freigabe des EXPO-Leiters (kurz nach dem Veranstaltungsende) begonnen werden. Das Befahren der Ausstellerfläche ist ebenfalls nach Freigabe des EXPO-Leiters, in der Regel ca. eine Stunde nach Veranstaltungsende, erlaubt. Der Abbau der Stände muss am Montag, 26. April bis 12:00 Uhr beendet sein.

12. Werbung

- 12.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Weitere Werbeflächen sind mit dem Veranstalter abzustimmen.
- 12.2 Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des VA. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmerzeugend ist.
- 12.3 Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.
- 12.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
- 12.5 Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

13. Verkaufsregelung

- 13.1 Der Abverkauf von Produkten an die Besucher der E BIKE DAYS München powered by Burgenland ist unter Absprache mit dem VA zulässig. Weitere Genehmigungen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung.
- 13.2 Der Aussteller darf auf seiner Fläche, es sei denn er ist als Caterer ausdrücklich dazu befugt, keine Getränke, Speisen oder Lebensmittel zubereiten und kostenfrei oder gegen Entgelt anbieten.

14. Ausstellerausweise

- 14.1 Für die Durchführungszeit der Ausstellung oder Messe erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die den jeweiligen Mitarbeiter eindeutig als Zugehörigen zum Ausstellerteam identifizieren. Die Anzahl orientiert sich an der gebuchten Standfläche.
- 14.2 Die Ausstellerausweise sind nur für das Standpersonal bestimmt und können beim VA bestellt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch ist der VA berechtigt den Ausstellerausweis einzuziehen.

15. Bewachung

- 15.1 Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes erfolgt durch Beauftragte des VA ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen am Ausstellungsgut des Ausstellers. Grundsätzlich ist jeder Aussteller selbst für die Sicherung eigener Gegenstände und Vorkehrungen gegen Diebstahl verantwortlich.
- 15.2 Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten ist generell Sache des Ausstellers, auch während der Auf- und Abbaueiten. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.
- 15.3 Für eine zusätzliche, individuelle Standbewachung muss sich der Aussteller auf eigene Kosten des vom VA eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Die Kosten betragen 650 € pro Nacht.

16. Reinigung/Umweltschutz

- 16.1 Der VA sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes. Es stehen Mülleimer und Container zur Mülltrennung zur Verfügung.
- 16.2 Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein.
- 16.3 Der Aussteller ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet sowie zur Verwendung von umweltfreundlichem und recyclingfähigem Verpackungs-, Dekorations- und Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der Aussteller daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mitzutragen.

17. Ausstellerinformationen

- 17.1 Die Aussteller werden durch den Versand der Ausstellerinformationen per E-Mail über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unterrichtet.

18. Fotografieren

- 18.1 Der VA ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des VA direkt anfertigen.
- 18.2 Für professionelle Foto- und Filmaufnahmen vom eigenen Stand während der Veranstaltung wird eine Genehmigung durch den VA benötigt. Die Genehmigung beinhaltet den Zutritt zum Veranstaltungsgelände für das Foto- bzw. Filmteam außerhalb der Öffnungszeiten. Bei Foto- und Filmaufnahmen während der Nachtschließzeit muss auf Kosten des Antragstellers bzw. des jeweiligen Ausstellers eine Begleitwache beauftragt werden. Während der Öffnungszeiten werden zusätzlich gültige Tickets für Aussteller benötigt, um Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu erhalten.

19. Gewerblicher Rechtsschutz

- 19.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

20. Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- 20.1 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände einem Hausrecht des VA. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstaussweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

21. Besondere Vereinbarungen zum Pandemiefall, insbesondere COVID19

- 21.1 Der VA geht davon aus, dass künftige Pandemien maßgeblichen Einfluss auf etwaige behördliche Veranstaltungsverbote und/oder den Umfang der einzuhaltenden Schutz- und Hygieneanforderungen hat. VA und Aussteller sorgen gemeinsam in Abgrenzung der Verantwortlichkeiten dafür, dass die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden und für die Durchführung der geplanten Veranstaltung notwendigen und vorgeschriebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen vollständig umgesetzt werden.

21.2 Notwendige Schutz- und Hygienemaßnahmen im Hoheitsgebiet des Ausstellerstandes, die erforderlich sind oder sein könnten, können zusätzliche Aufwendungen und Kosten für den Aussteller verursachen. Die Kosten sind vom Aussteller selbst zu tragen (etwa Desinfektionsmittel für Leihgeräte oder Stände, Abdeckungen, Plexiglas-Scheiben, o.ä.)

22. Behördliche Vorschriften

22.1 Alle baulichen Anlagen auf dem Veranstaltungsgelände sind entsprechend den materiellen baurechtlichen Bestimmungen auszuführen. Für bauliche Anlagen, die eine überbaute Fläche von 50 m² oder eine Höhe von 5 m überschreiten (Pavillons, Zeltbauten, Krane, Anlagen etc.), ist eine Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statischen Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig, jedoch spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn bei Veranstaltungsleitung der E BIKE DAYS München powered by Burgenland einzureichen.

22.2 Sämtliche vom Aussteller errichtete oder mitgebrachte Anlagen, Produkte und mitgebrachten Gegenstände müssen allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sicherheitsnormen und öffentlich-rechtlichen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere den einschlägigen Sicherheitsvorschriften der Technischen Überwachungsvereine, entsprechen.

23. Änderungen

23.1 Der VA behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche im Rahmen der technischen Abwicklung und Sicherheit erforderlich sind.

24. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, geltendes Recht,

24.1 Sollte eine Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Dies gilt auch für eine Vertragslücke. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

24.2 Erfüllungsort für alle zwischen den Vertragspartnern entstehende Ansprüche ist München. Soweit rechtlich zulässig wird als Gerichtsstand München (Stadt) vereinbart. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Stand 07/2026

ANLAGE

Die von der Olympiapark München GmbH erlassene Olympiaverordnung, Freianlagenordnung und Benutzungsordnung, auf die in Punkt 1.2 verwiesen wird, steht auf der Homepage der Olympiapark München GmbH zum Download bereit: <https://www.olympiapark.de/de/der-olympiapark/impressum/>